

durch Postzustellungsurkunde

Energiequelle GmbH
Heriwardstraße 15
28759 Bremen

Der Landrat
Umweltamt

Portastr. 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807- 25331
c.scherberg@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Scherberg

Zi-Nr.: 317

Durchwahl: 807-23174

Datum: 20.12.2024

Mein Zeichen: 770.0008/21/1.6.2

Ihr Schreiben vom:

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2021 (Eingang am 16.09.2021)
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 Delta4000-5.X in
32427 Minden, Gemarkung Hahlen**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 Delta4000-5.X in Minden

I. TENOR

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den nachfolgend genannten Grundstücken drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 Delta4000-5.X mit einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV* zu errichten und zu betreiben.

Standorte:

WEA 1: Stadt Minden, Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 79

WEA 2: Stadt Minden, Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 72/1

WEA 3: Stadt Minden, Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 62

*Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von sechs bestehenden Windenergieanlagen (WEA) vom Typ NEG Micon NM60/1000, Enercon E-40/6.44-600 und Enercon E-40/5.40-500 durch die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	East / North
1	N149 Delta4000-5.X	5.700	125,4	149,1	489.320 / 5.796.234
2	N149 Delta4000-5.X	5.700	125,4	149,1	489.633 / 5.796.391
3	N149 Delta4000-5.X	5.700	125,4	149,1	489.707 / 5.796.049

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Ziffer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und durch die unter Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Antragsunterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Begründung
- VI. Kostenentscheidung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Anhänge

II. Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1 Formulare

- 1.1 Antragsformular
 - 1.1.1 Feststellung der UVP-Pflicht
 - 1.1.2 Handelsregisterauszug
 - 1.1.3 EMAS Registereintrag
- 1.2 Formular wassergefährdende Stoffe

2 Beschreibung

3 Technische Unterlagen

- 3.1 Teil A – BImSchG Dokumentation
 - 3.1.1 Prüfbescheid zur Typenprüfung
 - 3.1.2 Technische Beschreibung
 - 3.1.3 Übersichtszeichnung
 - 3.1.3.1 Übersichtszeichnung N149/5 X TS125-04
 - 3.1.3.2 Abmessungen Gondel und Blätter
 - 3.1.4 Fundament
 - 3.1.5 Transport, Zuwegung und Krananforderungen
 - 3.1.6 Schallemissionsparameter kombiniert mit LK
 - 3.1.6.1 Schallemissionen, LK, Schubbeiwerte mit und ohne Serrations
 - 3.1.6.2 Oktav Schallemissionen mit und ohne Serrations
 - 3.1.6.3 Option Serrations an NX-Rotorblättern
 - 3.1.7 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
 - 3.1.8 Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl
 - 3.1.8.1 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt
 - 3.1.8.2 Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen
 - 3.1.8.3 Sicherheitsdatenblätter
 - 3.1.9 Abfallbeseitigung
 - 3.1.9.1 Abfallbeseitigung
 - 3.1.9.2 Abfälle beim Betrieb der Anlage
 - 3.1.10 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen
 - 3.1.10.1 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen
 - 3.1.10.2 Sicherheitshandbuch
 - 3.1.10.3 Befahranlage
 - 3.1.11 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
 - 3.1.11.1 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit

- 3.1.11.2 Erdungsanlage der WEA
- 3.1.12 Grundlagen zum Brandschutz
- 3.1.13 Maßnahmen bei Eisansatz
 - 3.1.13.1 Maßnahmen bei Eisansatz
 - 3.1.13.2 Rotortblatt Eisdetektion
 - 3.1.13.3 Wölfel Eiserkennung
- 3.1.14 Gefahrenfeuer
 - 3.1.14.1 Kennzeichnung von Nordex-WEA
 - 3.1.14.2 Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland
 - 3.1.14.3 LightGuard bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- 3.1.15 Sichtweitenmessung
- 3.1.16 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 3.1.17 Referenzenergieertrag
- 3.1.18 Flucht- und Rettungsplan
- 3.1.19 Technische Beschreibung Schattenwurfmodul
- 3.1.20 Technische Beschreibung Fledermausmodul
- 3.2 Teil B – BImSchG Dokumentation mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
 - 3.2.1 Anschreiben
 - 3.2.2 Rückbauaufwand für Windenergieanlagen
 - 3.2.3 Berechnungsbeispiel Rückbaukosten
 - 3.2.4 Herstell- und Rohbaukosten

4 Karten

- 4.1 Deutsche Grundkarte
- 4.2 Topografische Karte

5 Bauvorlagen

- 5.1 Baubeschreibung
 - 5.1.1 Bauvorlageberechtigung
- 5.2 Auszüge aus dem Katasterwerk
- 5.3 Amtlicher Lageplan
- 5.4 Bauzeichnungen
 - 5.4.1 NDX Transport, Zuwegung und Krananforderungen
 - 5.4.2 NDX Fundament
 - 5.4.3 NDX Abmessungen Gondel und Blätter
 - 5.4.4 NDX Übersichtszeichnung
- 5.5 Standsicherheitsnachweis
 - 5.5.1 Typenprüfung
 - 5.5.2 Gutachten zur Standorteignung
 - 5.5.3 Baugrundgutachten
- 5.6 Angaben zum Schutz vor Eiswurf
 - 5.6.1 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall
 - 5.6.2 NDX Maßnahmen bei Eisansatz
 - 5.6.3 NDX Rotorblatt Eisdetektion
 - 5.6.4 NDX Wölfel Eiserkennung
- 5.7 Angaben zum Brandschutz
 - 5.7.1 Standortbezogenes Brandschutzkonzept

5.7.2 NDX Grundlagen zum Brandschutz

5.8 Rückbauverpflichtung

6 Gutachten

6.1 Schallimmissionsprognose

6.2 Schattenwurfprognose

6.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

6.4 FFH-Vorprüfung

6.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

6.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

6.7 Gutachten zur Standorteignung

6.8 Baugrundgutachten

6.8.1 Stellungnahme zur Wasserschutzzone

6.9 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall

6.10 Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung

III.

Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

1. Befristung und Bedingungen

- 1.1. Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 1.2. Vor Baubeginn der ersten der drei beantragten WEA sind die erforderlichen Verpflichtungserklärungen zu unterschreiben und die erforderlichen Eintragungen der im Anhang 1 aufgeführten Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Bauordnung der Stadt Minden einzutragen.
- 1.3. Für die Rebhühner ist eine Ausgleichsfläche für verlorene Habitatanteile zu schaffen. Dazu ist in der Gemarkung Hartum, Flur 3, Flurstücke 82/38 und 83/38 als CEF-Maßnahme eine Kompensationsfläche in der Größe von 1,76 ha anzulegen. Die Fläche ist mit einer Blühbrache einzusäen und nach dem „Göttinger Modell“ zu pflegen. Im ersten Jahr wird dabei eine Blümmischung auf ganzer Fläche eingesät. Für die Ansaat ist die „Göttinger Mischung“ 1 zu verwenden. In den Folgejahren wird jeweils im Wechsel nur eine Hälfte der Fläche umgebrochen und neu eingesät, die andere Hälfte bleibt überjährig bis zum 30. September stehen. So bietet die Fläche auf der überjährigen Hälfte gute Deckung für Brutplätze und auf der frisch aufwachsenden Hälfte offene Bereiche, die den Küken die Nahrungssuche erleichtern. Die Fläche darf nicht gedüngt werden. Die Einsaat ist vor dem Abbau der Alt-Windenergieanlagen durchzuführen. Die CEF-Fläche muss vor dem Abbau der Altanlagen funktionsfähig sein. Dazu wird eine Einsaat der Fläche im Frühjahr 2024 dringend angeraten.

- 1.4. Als weitere CEF-Maßnahme ist zugunsten der Rebhühner die Wegeparzelle der Stadt Minden, Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 81, als wassergebundener Weg mit einer Oberfläche aus Sand, Splitt und Schotter anzulegen. Dabei müssen an der Oberfläche die Materialien Splitt und Sand dominieren. Die Wegeparzelle dient den Rebhühnern als Sandbad und zur Versorgung mit Magensteinen im räumlichen Zusammenhang mit der Blühfläche. Sie ist für die Dauer des Eingriffs in ihrer Funktionsweise zu erhalten und daher bei überwiegender Verkrautung wiederherzustellen.
- 1.5. Zur Sicherung der unter Ziff. 1.3 und 1.4 festgelegten CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken Gemarkung Hartum, Flur 3, Flurstücke 82/38 und 83/38 und Gemarkung Hahlen, Flur 3, Flurstück 81, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit der Flächeneigentümer*innen bzw. Pächter*innen im Grundbuch zugunsten der Anlagenbetreiberin und des Kreises Minden-Lübbecke für die Dauer des Eingriffs vorzulegen. Entsprechende Vereinbarungen sind vor Baubeginn der Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke nachzuweisen.
- 1.6. Zur Sicherung der unter Ziff. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen in Form einer temporären Abschaltung der WEA ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit der Flächeneigentümer*innen bzw. Pächter*innen im Grundbuch zugunsten der Anlagenbetreiberin und des Kreises Minden-Lübbecke vorzulegen. Mit den Flächeneigentümer*innen ist vertraglich zu regeln, dass sie bzw. ihre Pächter*innen im Verlauf der gesamten Betriebszeit (Nutzungsdauer) der beantragten Anlage eine geplante Ernte, Mahd oder ein Pflügen der Flächen zur Einhaltung geforderter Abschalt Szenarien vor Beginn der Flächenbewirtschaftung an die Anlagenbetreiberin melden. Entsprechende Vereinbarungen sind vor Baubeginn der Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke nachzuweisen.

2. Allgemeine Auflagen des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde

- 2.1. Der Baubeginn der einzelnen Windenergieanlagen ist folgenden Stellen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
 - a) Kreis Minden-Lübbecke (Untere Umweltschutzbehörde)
 - b) Stadt Minden (5.1 Bauen und Wohnen und 5.2. Stadtplanung und Umwelt)
 - c) Bezirksregierung Münster (zivile Luftfahrtbehörde)
 - d) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde)
- 2.2. Ein Wechsel der Betreiberin bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- 2.3. Dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme

einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, ist der jeweilige Inbetriebnahme-Termin mitzuteilen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- b) Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- c) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung betriebsbereit ist.
- d) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, bei Inbetriebnahme vorliegen.

- 2.4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 2.5. Die Windenergieanlagen sind im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 2.6. Der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke ist mit Ablauf der Entwurfslebensdauer, welche mit erster Inbetriebnahme der Windenergieanlagen beginnt, das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs - über die festgeschriebene Entwurfslebensdauer hinaus - vorzulegen.
- 2.7. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
- 2.8. Der Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon

sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

2.9. Nachfolgend genannte Gutachten und Prüfberichte sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen:

- Schalltechnisches Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04 vom 20.05.2022
- Schattenwurfgutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-05, vom 20.05.2022
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfnr. 3114113-163-d vom 13.10.2020
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Minden der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. F2E-2021-TGQ-066, Rev. 0, vom 21.04.2021
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Minden der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. F2E-2021-TGU-013, Rev. 1, vom 28.06.2021
- Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht, (Rev. 1) der GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Bericht 5504.1/21 vom 13.07.2021
- Geotechnische Stellungnahme zum Geotechnischen Bericht (Rev. 2) der GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Bericht 5504.2/21 vom 28.07.2021
- Brandschutzkonzept für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-149 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier, BV-Nr. 2331-16/21 Index A, vom 09.09.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Version 2.0 zur Errichtung von drei Windenergieanlagen der Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 29.09.2022
- 1. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 14.03.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit ASP, Raumnutzungsanalyse, Horstkartierung, Brut- und Rastvogelkartierung der Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 13.08.2021

3. Auflagen der Unteren Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz - Schall

3.1. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gem. schalltechnischem Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gem. schalltechnischem Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO1 und IO2:

Mischgebiet

tagsüber: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

IO3 und IO5 – IO11:

Allgemeines Wohngebiet

tagsüber: 55 dB(A)

nachts: 40 dB(A)

IO4:

Reines Wohngebiet

tagsüber: 50 dB(A)

nachts: 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.
- 3.3. Bis das Schallverhalten des hier beantragten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird, sind die Windenergieanlagen während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels gem. des schalltechnischen Gutachtens der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022 liegt. Folgende schallreduzierte Betriebsmodi und deren zugehörige Emissionswerte werden demnach für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 festgesetzt:

Die Windenergieanlage WEA 1 ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 7“ mit 4950 kW zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	84,2	90,4	94,1	96,7	97,4	94,9	87,3	79,3
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,9	92,1	95,8	98,4	99,1	96,6	89,0	81,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,3	92,5	96,2	98,8	99,5	97,0	89,4	81,4

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB

Die Windenergieanlage WEA 2 ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 12“ mit 4110 kW zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	75,3
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	81,9	88,1	91,8	94,4	95,1	92,6	85,0	77,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,3	88,5	92,2	94,8	95,5	93,0	85,4	77,4

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB

Die Windenergieanlage WEA 3 ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 17“ mit 3200 kW zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	77,7	83,9	87,6	90,2	90,9	88,4	80,8	72,8
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	79,4	85,6	89,3	91,9	92,6	90,1	82,5	74,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	79,8	86,0	89,7	92,3	93,0	90,5	82,9	74,9

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB

Mittels einer FGW-konformen Vermessung ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Ziff. 3.4, 3.5 und 3.6 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs in den Betriebsmodi über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Auf-

nahme des Nachtbetriebs in den Betriebsmodi gem. Ziff. 3.4, 3.5 und 3.6 gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.4. Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagentyps gem. Ziff. 3.3 darf die Windenergieanlage WEA 1 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04 vom 20.05.2022, im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 0“ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98	90,4	82,4
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{prog} = 1,0$ dB

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5. Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagentyps gem. Ziff. 3.3 darf die Windenergieanlage WEA 2 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04 vom 20.05.2022, im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 9“ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	83,2	89,4	93,1	95,7	96,4	93,9	86,3	78,3
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,9	91,1	94,8	97,4	98,1	95,6	88,0	80,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,3	91,5	95,2	97,8	98,5	96,0	88,4	80,4

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{prog} = 1,0$ dB

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.6. Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagentyps gem. Ziff. 3.3 darf die Windenergieanlage WEA 3 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der

T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04 vom 20.05.2022 im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 11“ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	80,7	86,9	90,6	93,2	93,9	91,4	83,8	75,8
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	82,4	88,6	92,3	94,9	95,6	93,1	85,5	77,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,8	89,0	92,7	95,3	96,0	93,5	85,9	77,9

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in den Nebenbestimmungen Ziff. 3.4 – 3.6 festgelegten Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-01, vom 20.05.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04 vom 20.05.2022, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.8. Für die WEA 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziff. 3.4 – 3.6 i.V.m. Ziff. 3.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an der WEA 1 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.9. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit gem. Ziff. 3.4, 3.5 und 3.6 muss durch automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

4. Auflagen der Unteren Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz – Schattenwurf

- 4.1. Das Schattenwurfgutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-05, vom 20.05.2022 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte IO1 bis IO6 und IO8 bis IO11 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten des Schattenwurfgutachtens geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 4.2. Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Abschaltvorrichtung anzuschließen, welche die Abschaltung der Anlagen vernetzt steuert.
- 4.3. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt real an den Immissionsaufpunkten gem. dem Schattenwurfgutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-05, vom 20.05.2022, 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 4.4. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 4.5. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

5. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde – Artenschutz

- 5.1. Die drei WEA sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom 14.02. bis 31.10. bei Ernte und bodenwendender Bearbeitung der Nutzflächen innerhalb des Schutzzadius von 100 m um die Masten der WEA-Standorte abzuschalten. Bei bodenwendender Bearbeitung (z.B. Umbruch der Stoppelbrache, Pflügen) dauert die Abschaltung 3 Tage ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitung. Bei Ernte und Heuwenden dauert die Abschaltung 2 Tage ab Beginn der Maßnahmen. Die Ausbringung von Gülle, Walzen, Wässern und Spritzen erfordern

keine Abschaltungen. Die Anforderungen (d.h. die Meldung der Bewirtschaftungstermine) sind über vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümer*innen bzw. den Pächter*innen zu sichern. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenerfassung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vorzulegen. Die betroffenen Flurstücke sind im Artenschutzfachbeitrag vom 13.08.2021 in Tabelle 11 dargestellt.

- 5.2. Für die Feldlerche ergibt sich aufgrund der Windenergieanlagen ein anlagebedingter Verlust von 4 Brutplätzen im engeren Umfeld der zwei westlichen WEA, der durch die Einrichtung von 8 Feldlerchenfenstern im Umkreis von ca. 1 km um den Windpark auszugleichen ist. Die Feldlerchenfenster sind vor Inbetriebnahme des Windparks fertig zu stellen und während der Dauer des Eingriffs regelmäßig in Getreidefeldern (außer Mais) anzulegen. Dazu wird während der Einsaat die Sämaschine kurz gehoben bzw. die Saat ausgesetzt. Die Umsetzung kann auf einer Fläche von etwa 3 ha durchgeführt werden, ein Fenster muss mind. 20 m² aufweisen. Ideal sind dazu höhergelegene Flächen im Umfeld des Windparks mit einem Abstand von mindestens 120 m zu den WEA. Die Lerchenfenster müssen im Abstand von mindestens 50 m zu Wegen und Hecken angelegt werden. Die konkrete Lage der Maßnahmenflächen ist zwischen Betreiberin, Flächeneigentümer*innen und Pächter*innen festzulegen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke ist dazu eine Übersichtskarte mit den abgestimmten Lerchenfenstern vorzulegen. Die Anlage der Lerchenfenster ist in der Dokumentation der Umweltbaubegleitung (UBB) (siehe Ziff. 6.5) fotografisch zu dokumentieren.
- 5.3. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit einer Kollisionsgefahr von Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 5.4. Alternativ zur o.g. pauschalen Fledermausabschaltung (siehe Ziff. 5.3) ist an der WEA 2 ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem*einer qualifizierten Fachgutachter*in, der*die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des*der Fachgutachter*in mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer*seiner fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 5.3 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die drei WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten validen Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für alle drei

WEA festgelegt.

- 5.5. Im Mastfußbereich dürfen im Umkreis eines Radius von 100 m um den Turmmittelpunkt keine zusätzlichen Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen oder Lagerflächen zuzulassen. Hier ist bis zur Fundamentgrenze eine landwirtschaftliche Nutzung mit dicht schließender Vegetation vorzusehen (z. B. Raps, Wintergetreide). Der Bereich zwischen Fundamentgrenze und Mastfuß ist zur Verhinderung von lückigem Aufwuchs mit einer hochwüchsigen, dichtschießenden Grasmischung regionaler Herkunft aus dem Ursprungsgebiet 1 einzusäen. Die Pflege (Mahd) der Schotterflächen und des Bereichs zwischen Fundamentgrenze und Mastfuß hat nur im Winter und im zweijährigen Pflege-Rhythmus zu erfolgen. Die Schaffung von vertikalen Strukturen, die als Ansitzwarten für Greifvögel dienen können, z.B. Zäune, ist zu vermeiden.
- 5.6. Zur Vermeidung von erhöhtem Nahrungsvorkommen für Greifvögel sind die Ablage von Mist und das Düngen von Mist im 100 m-Radius um die Anlage verboten. Des Weiteren dürfen unter der vom Rotor überstrichenen Grundfläche ab Inbetriebnahme (Schlussabnahme) der Anlagen keine Bodenlager vorhanden sein.

6. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde – Eingriffsregelung

- 6.1. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (S. 38 -44) sind Bestandteil der Genehmigung, sofern hier nicht ausdrücklich anders geregelt.
- 6.2. In Tab. 8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans „Schutzgutübergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“, gilt ergänzend zu V5: Zu fällende Hecken und Bäume auf der Transportstrecke sind im Verhältnis 1:3 durch heimische Gehölze in Baumschulqualität (Bund deutscher Baumschulen) zu ersetzen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke so zu platzieren, dass sie bei einem späteren Abbau der drei WEA nicht gefällt werden müssen.
- 6.3. Als Ersatz für Bäume sind mindestens 2 x verschulte Hochstämme (Stammumfang 12-14 cm) zu pflanzen. Zur Optimierung der natürlichen Wasserversorgung sind um die Bäume Baumscheiben anzulegen. Zu fällende Sträucher sind durch heimische Sträucher, 2 x verpflanzt, mind. 4 Triebe, Höhe 80 – 125 cm, zu ersetzen. Die Hecken sind als freiwachsende Hecke zu pflegen, d. h. Pflegeschnitte (auf den Stock setzen) sollen nur in mehrjährigem Rhythmus und abschnittsweise erfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zeitnah zu ersetzen. Insbesondere in den ersten beiden Jahren nach der Anpflanzung sind die jungen Gehölze bei Trockenheit zu wässern.
- 6.4. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter 9 „Fazit“ ermittelt, ist gem. § 15 Abs. 6 BNatschG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und nach Berechnung auf Basis des Windenergieerlasses NRW vom 08.05.2018 zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld in Höhe von **62.916,50 €** (zweiundsechzigtausendneuhundertsechzehn Euro und fünfzig Cent) an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu leisten. Unter Angabe des Verwendungszweckes

zweckes „Ersatzgeld Umweltamt, Energiequelle Repowering Minden-Hahlen“ ist der o.g. Betrag auf das Konto IBAN: DE63490501010040002016, (BIC: WELADED1MIN) bei der Sparkasse Minden-Lübbecke vor Baubeginn der ersten der drei Windenergieanlagen zu überweisen.

- 6.5. Zur Überwachung der Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aus den Abschnitten Artenschutz und Eingriffsregelung ist während der Anlage der Kompensationsflächen und der Bau- und Herstellungsphasen eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Die umweltfachlich qualifizierte Person ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu melden. Zum Nachweis bezüglich der Einhaltung der genannten Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke ein UBB-Bautagebuch mit Fotodokumentation zu erstellen und in 4-6-wöchigen Abständen parallel zur Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.

7. Auflagen der Unteren Wasserbehörde

- 7.1. Der Beginn der Gründungsarbeiten für die Fundamente sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden - Lübbecke 6 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 7.2. Sofern RCL - Baustoffe eingebaut werden sollen, ist die Verordnung über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV vom 9. Juli 2021, letzte Änderungen am 01.08.23, zu beachten.
- 7.3. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat unter Beachtung des § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.09 i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - vom 18.04.17 zu erfolgen.
- 7.4. Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine anerkannte sachverständige Person gem. § 47 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu prüfen. Die Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden - Lübbecke vorzulegen.

8. Auflagen der Stadtwerke Bad Oeynhausen

- 8.1. Die Standorte der WEA befinden sich in mittelbarer Nähe der Wassergewinnungsanlagen des WBV „Am Wiehen“ (Brunnen 4A und Brunnen 5). Vor dem Hintergrund der knapper werdenden Wasserressourcen sind bei Bau und Betrieb der Windkraftanlagen folgende Punkte sicherzustellen:
- Ein Eingriff in den Grundwasserkörper muss ausgeschlossen sein.
 - Die Trinkwassergewinnung darf in Menge und Qualität nicht negativ beeinflusst werden.

9. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde - Bauordnungsrecht

- 9.1. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 74 Abs. 8 Satz 1 BauO NRW 2018). Die Grundrissfläche und die Höhenlage (OKFF-EG) sind entsprechend der geprüften Bauvorlagen einzuhalten und nachzuweisen.

10. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde – Brandschutz

- 10.1. Das Brandschutzkonzept BV-Nr. 2331-16/21- Index A der ö.b.u.v. Sachverständigen für den vorbeugenden baulichen Brandschutz Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, vom 09.09.2021 ist Bestandteil der geprüften Bauvorlagen und damit Grundlage für die vorliegende Genehmigung. Die darin festgelegten Maßnahmen sind bei der Bauausführung umzusetzen und beim Betrieb der Anlage zu beachten, sofern unter nachfolgend aufgeführten „Besonderen Auflagen“ oder durch Grüneintragung in den geprüften Bauvorlagen nicht ergänzend oder abweichend geregelt wird.
- 10.2. Für die Feuerwehr sind Feuerwehrpläne –gemäß DIN 14095- zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Berufsfeuerwehr Minden, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen. Einzelheiten sind mit selbiger Abteilung abzustimmen (§ 14, § 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018).
- 10.3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist von der Fachbauleitung Brandschutz (Aufsteller*in des Brandschutzkonzeptes oder staatlich anerkannte*r Sachverständige*r) eine Bescheinigung einzureichen, dass die bauliche Anlage entsprechend des Brandschutzkonzeptes ausgeführt wurde.

11. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde – Bautechnische Nachweise und Überwachung

- 11.1. Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der statischen Berechnungen und des Prüfbescheides für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3114113-163-d der TÜV-SÜD Industrie Service GmbH vom 13.10.2020 und unter Beachtung der Prüfbemerkungen / Grüneintragungen zu erfolgen.
- 11.2. Mit der Anzeige des Baubeginns ist eine schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie oder er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung im Hinblick auf die Standsicherheit beauftragt wurde.
- 11.3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach er/sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

12. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde – Sonstige Besondere Auflagen

- 12.1. Zur Vorbereitung der Bauarbeiten, der Ausführung und Überwachung des Bauvorhabens haben ist von der Antragstellerin eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser, eine Unternehmerin oder einen Unternehmer und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter zu beauftragen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 12.2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
- 12.3. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 12.4. Eine Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist erforderlich. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 12.5. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

13. Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

- 13.1. Der Begehweg im Maschinenhaus weist eine Engstelle im Bereich der Getriebeauflager auf. Zur sicheren Übersteigung der Getriebeauflager sind beidseitig Treppenstufen anzubringen. Die Auftrittsfläche oberhalb der Getriebeauflager muss so beschaffen sein, dass keine Stolperstellen vorhanden sind. In der Nähe der Getriebeauflager ist eine Haltevorrichtung anzubringen, die dem Wartungspersonal einen sicheren Halt beim Übersteigen ermöglicht (Anhang I, Ziffer 1.5.15 der MaschRL 2006/42/EG).
- 13.2. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch eine sachkundige Person prüfen zu lassen (Ziffer 8.2.2 BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“).

14. Auflagen der Bezirksregierung Münster - Flugsicherheit

- 14.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 14.2. Aufgrund der Höhe der jeweiligen WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 14.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 14.4. Am Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 14.5. Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 14.6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 14.7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 14.8. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster, anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 14.9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt

auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 14.10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 14.11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 14.12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 14.13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird die Peripheriebefehlsversorgung untersagt.
- 14.14. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 14.15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 14.16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 14.17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und „Feuer W rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 14.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 14.19. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 14.20. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 14.21. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 14-22 der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster, bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten

zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

15. Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Flugsicherheit

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **III-029-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Diesem Bescheid haben die unter Ziffer II aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

2. Hinweise der Unteren Wasserbehörde

- 2.1. Falls bei der Erstellung von Versorgungsleitungen Gewässer gekreuzt werden, ist hierfür eine Genehmigung nach § 99 LWG (Anlagen in und an Gewässern) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden - Lübbecke zu beantragen.
- 2.2. Sofern für die Errichtung der jeweiligen Fundamente eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist, sind 8 Wochen vor Baubeginn entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden - Lübbecke zu beantragen. Für die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind ebenfalls wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 10 WHG zu beantragen.
- 2.3. Die WEA 1 befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hille - Südhemmern“. Hier sind während der Maßnahme besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die Grundwasserverunreinigungen ausschließen. Die ausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeitenden sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet durchgeführt wird, und dass deshalb ein besonderer Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

3. Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde - Bauordnungsrecht

- 3.1. Die vertraglichen Regelungen des „Gestattungsvertrag[s] für die Verlegung von Stromleitungen im Bereich der städtischen Grund-/Weg- und Straßenflächen“ mit den städtischen Betrieben Minden vom 28.06.24 sind beim Bau und Betrieb der Anlagen umzusetzen/zu beachten.
- 3.2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 940 der Stadt Minden „Repowering Windpark Hahlen“ und die Regelungen des dazugehörigen städtebaulichen Vertrages vom 24.04.2024, insbesondere der Anlage 3 zum Vertrag sind beim Bau und Betrieb der Anlagen umzusetzen und einzuhalten.
- 3.3. Die vertraglichen Regelungen des „Gestattungsvertrag[s] über die besondere Nutzung von städtischen Flächen“ mit den städtischen Betrieben Minden vom 05.07.2024 sind beim Bau und Betrieb der Anlagen umzusetzen/zu beachten.

4. Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

- 4.1. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten (§16 BetrSichV / Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4).
- 4.2. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

V.

Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Am 01.09.2021 (hier eingegangen am 16.09.2021) beantragten Sie die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 Delta4000-5.X mit einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m in Minden-Hahlen. Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen werden die sechs im Windpark Minden-Hahlen vorhandenen Bestandsanlagen zurückgebaut.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Minden-Lübbecke gegeben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Sie als Vorhabenträgerin haben gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit integrierter UVP durchgeführt.

Gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz, Regionalentwicklung)
- Stadt Minden (Fachabteilung 5.1 Bauen und Wohnen, Fachabteilung 5.2 Stadtplanung und Umwelt; Brandschutz)
- Kreis Minden-Lübbecke, Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Minden-Lübbecke, Untere Wasserbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Folgende weitere Stellungnahmen wurden angefordert:

- Stadtwerke Bad Oeynhausen

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 27.01.2022 im Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke, auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke, im zentralen UVP-Portal des Landes NRW sowie in der „Neuen Westfälischen“ und im „Westfalenblatt“ als örtliche Tageszeitungen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 07.02.2022 bis 07.03.2022 bei dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen gemäß § 27a VwVfG über die Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 07.04.2022) erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen zwei Einwendungsschreiben ein. Nach Einschätzung der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke bedurften die eingereichten Einwendungen keiner Erörterung. Gemäß § 16 der 9. BImSchV wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Während des gesamten Verfahrenszeitraums gingen keine weiteren Einwendungen ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies alles ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen bzw. nach Wertung derselben durch die Untere Umweltschutzbehörde.

Die unter Ziffer III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die Zulässigkeit des vorliegenden Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Demnach ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 940 der Stadt Minden: „Repowering Windpark Hahlen“. Dieser wurde durch die zuständigen Planungsbehörden rechtsgültig beschlossen und veröffentlicht und ist somit für alle baulichen und planerischen Vorhaben innerhalb seines Geltungsbereichs verbindlich. Die geplante Maßnahme entspricht den Vorgaben des im Geltungsbereich befindlichen Bebauungsplans. Die Erschließung ist gesichert.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wird die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (siehe unten).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels Eiserkennungssystem bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Auch die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 / Technischer Arbeitsschutz, hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt (siehe Kap. 4 „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“). Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen:

Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Diese erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie der ggf. eingegangenen Einwendungen. Die Fach- und Genehmigungsbehörden nehmen dabei z.T. gegenüber den durch die Antragstellerin vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

4.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.1.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für den beantragten WEA-Typen liegen derzeit noch keine Typvermessungsberichte vor. Mit Erlass aus Juni 2024 kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mind. 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Die zugehörigen Oktavbänder sind im Bescheid festgeschrieben. Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises der hier beantragten Anlagen-Typen gem. Nebenbestimmung Ziff. 3.3 kann die WEA 1 zur Nachtzeit in der schallreduzierten Betriebsweise, Mode 0, betrieben werden. Die WEA 2 darf nach oben genanntem Nachweis zur Nachtzeit im leistungsreduzierten Mode 9 und die WEA 3 im Mode 11 fahren. Der max. Schallleistungspegel der WEA 1 liegt bei der Betriebsvariante „Mode 0/5700 kW“ laut Hersteller bei 105,6 dB(A), bei der WEA 2 im „Mode 9/4720 kW“ laut Hersteller bei 101,5 dB(A). Bei der WEA 3 liegt der max. Schallleistungspegel im „Mode 11/4200 kW“ liegt bei 99,0 dB(A). In den weiteren Berechnungen wurde zusätzlich ein Unsicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) aufgeschlagen.

Die WEA sind weder ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 34,5 dB(A) und 41,3 dB(A) (nachts). Da an den maßgeblichen Immissionsorten keine Vorbelastung durch weitere WEA oder andere gewerbliche Nutzungen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen und zu berücksichtigen wären, vorliegt, entspricht hier die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung. Aufgrund der ausreichenden Prognosesicherheit bestehen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier beantragten Windenergieanlagen.

Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten. Mit der o.g. leistungsreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert auch nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Zusatzbelastung eingehalten bzw. unterschritten. Dies gilt auch für die beiden Wohnhäuser der Einwender. Da für den WEA-Typ noch keine Typvermessung vorliegt, wird der Nachtbetrieb bis zu einer entsprechenden Vermessung aufgeschoben übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben, dessen Summenschallleistungspegel um mind. 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Eine Abnahmemessung an den hier genehmigten WEA findet erst nach Errichtung der WEA statt; sie ist in den Nebenbestimmungen vorgesehen. Wird im Rahmen der Abnahmemessung eine Überschreitung der zulässigen Emissions- und Immissionsbegrenzung festgestellt, kann die Untere Immissionsschutzbehörde Minderungsmaßnahmen veranlassen.

Infraschall

Wissenschaftliche Studien zeigen bisher, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Nach ständiger und durchgehender obergerichtlicher Rechtsprechung gehen von WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschall aus. Dies wird u.a. auch durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie den Landesumweltämtern und Landesministerien (vgl. LAI 9-2017, Ziffer 2 und MULNV 3-2019: Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall – Stand 19.03.19) bestätigt. Verwiesen wird auch auf die „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ des Umweltbundesamtes [UBA 2014], die bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten. Hierzu ergänzend auch die Ausführungen des OVG NRW, wonach nach derzeitigem Erkenntnisstand, die allein bestehende hypothetische Gefährdung durch Infraschall keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (OVG NRW, Urteil v. 05.10.2020-8 A 894/17). Der Windenergieerlass vom 08.05.2018 geht in Ziffer 5.2.1.1 (Seite 30) ebenfalls auf den Infraschall ein. Dort wird eine Fachinformation des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen zitiert, wonach die zuvor genannte Argumentation bestätigt wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die Oktavbanddaten sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.1.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten erstellt. In der Gesamtbelastung kommt es an zahlreichen

Immissionspunkten zur Überschreitung der worst case Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d. Für die beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der Windenergie-Erlass geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mithilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden. Die Besorgnis der Einwender um einen unzureichenden Schutz vor Schattenwurf ist also unbegründet. Ebenso sind keine Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf bekannt, sodass es sich ausschließlich um eine Belästigung handelt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.1.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Bei dem Feuer W, rot bzw. W, rot ES handelt es sich um ein lichtschwaches Feuer. Die Synchronisierung der Blinkfrequenzen mindert die Unruhewirkung. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung reduziert die Dauer der tatsächlichen Befeuerung auf das luftverkehrlich unerlässliche Minimum.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher und bedarfsgesteuerter Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

4.1.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von 200 m im mittleren Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Die WEA sind alle vom selben WEA-Typ mit identischen Nabenhöhen, so dass ein einheitliches Bild entsteht.

Die Antragstellerin hat ein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (Bioplan GbR, Stand 24.06.2021) vorgelegt. Laut damaliger Rechtsprechung (Stand 2021) bedurfte es einer intensiven Prüfung des Einzelfalls, wenn ein Wohnhaus einen Abstand zwischen der 2- bis 3-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA aufwies. Innerhalb des 3-fachen Radius der Windenergieanlagen (d.h. in einem Umkreis von gerundet 600 m) befinden sich südlich der geplanten WEA vier Gebäude mit Wohnnutzung. Nördlich liegen zwei Wohngebäude knapp außerhalb des 3-fachen Radius. Für die sechs Wohngebäude wurden Einzelfallprüfungen durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen ausgeht.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich „die optisch bedrängende Wirkung“ konkretisiert, indem diese in das Baugesetzbuch aufgenommen wurde: Mit Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB wurde nunmehr die Regelvermutung aufgestellt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). Eine optisch bedrängende Wirkung kommt danach nur ausnahmsweise in Betracht, wenn andernfalls die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde. Den nächstgelegenen Wohnhäusern zu den geplanten WEA sind wie bereits oben beschrieben mehr als das 2-fache der Anlagenhöhe entfernt. Gemäß der nunmehr geltenden Regelvermutung gem. § 249 Abs. 10 BauGB, geht von den geplanten WEA keine optisch bedrängende Wirkung aus.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Gemäß der oben beschriebenen Regelvermutung gem. § 249 Abs. 10 BauGB, geht von den geplanten WEA keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.1.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Abstände der WEA zu den nächstgelegenen Wohnhäusern betragen ca. 565 - 575 m.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird demnach von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Windenergieanlagen werden während ihres Betriebes durch eine Kombination von Wartungen und wiederkehrenden Prüfungen überwacht. Die regelmäßigen Prüf- und Wartungspflichten ergeben sich aus der DIBt-RL i.V.m. der Typenprüfung; sie sind in regelmäßigen Intervallen durch geeignete Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die erforderlichen Prüfintervalle hierfür ergeben sich individuell aus der Genehmigung, der Typenprüfung und den gutachterlichen Stellungnahmen zu den Windenergieanlagen. Die regelmäßigen Wartungen und vor allem Prüfungen sichern eine regelmäßige Kontrolle der WEA, sodass ein Zustand der WEA, der keinen sicheren Weiterbetrieb mehr ermöglicht, erkannt wird. Das OVG Münster sieht die regelmäßige Prüfung und Wartung der Rotorblätter und anderer Bauteile sowie den Einsatz von Unwuchtsensoren als geeignete und ausreichende Maßnahmen an, um eine unzulässige Gefährdung von Menschen auszuschließen [vgl. OVG Münster 8 A 2138/06]. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) erheblich überschritten. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Abschaltung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Artenschutz

Fledermaus-Abschaltung

Zusammenfassende Darstellung:

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Fledermäuse aus dem Jahr 2016 zeigte im Untersuchungsgebiet lokal und saisonal für die schlaggefährdeten Zwergfledermäuse hohe und sehr hohe Aktivitätswerte. Laut des Artenschutzbeitrags ist somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Bewertung:

Da sich die Habitatbedingungen im Untersuchungsraum im Wesentlichen nicht geändert haben, sind die Ergebnisse der damaligen Untersuchung auf die gegenwärtige Situation übertragbar. Daher ist eine gesetzlich vorgegebene Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse vorzusehen, die das Kollisionsrisiko auf ein Maß senkt, bei dem zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung nach §44 Abs. 1 BNatSchG keine signifikant erhöhte Mortalität zu erwarten ist.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Ausgleichsmaßnahmen Rebhuhn

Zusammenfassende Darstellung:

Durch Abbau einer WEA des ursprünglichen Windparks haben die in NRW nach roter Liste NRW stark gefährdeten und regional vom Aussterben bedrohten Rebhühner einen Teil ihrer Bruthabitate und der Ruhestätten in Form von Gehölzen verloren. Diese werden teilweise durch umliegende Hecken an den Mastfüßen kompensiert. Im Zuge des weiteren Abbaus der übrigen Alt-Anlagen werden diese artspezifischen Lebensraumanteile verloren gehen.

Bewertung:

Zur Vermeidung der damit verbundenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine vorgezogene Kompensation (CEF-Maßnahme) in Form einer Ausgleichsfläche zu schaffen. Die in der ursprünglichen Genehmigung aus dem Jahr 1997 festgelegten Kompensationsflächen sind für die betroffenen Rebhühner aufgrund ihres begrenzten Aktionsraums unerreichbar und aufgrund regelmäßiger Spaziergänger mit Hunden zu störeffindlich. Daher eignen sie sich nicht als Ausgleichsflächen für die Art. Die Vorhabenträgerin ist aus diesem Grund nach getroffenen Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu einer Optimierung der Lage vorgesehener Kompensationsmaßnahmen bereit. Die Ausgleichsfläche muss im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Lebensraumelementen wie Hecken oder der nahegelegenen Weihnachtsbaumpflanzung angelegt werden. Für die Maßnahme gilt nach Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW, 2021“ eine hohe Prognosesicherheit - insbesondere in Kombination mit weiteren Habitat-Elementen. Daher wurde zur Gefiederpflege und zur Aufnahme von Magensteinen eine Wege-Parzelle der Stadt Minden in die Ausgleichsmaßnahmen integriert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen

Zusammenfassende Darstellung:

Die Ernte, Mahd und das Pflügen landwirtschaftlicher Flächen erzeugen durch verletzte oder aufgeschreckte Kleinsäuger eine starke Lockwirkung auf Greifvögel und Weißstörche. Da bei vier dieser Arten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Weißstorch) Flüge innerhalb der WEA-Konzentrationszone dokumentiert wurden, ist eine entsprechende Schutzvorkehrung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu treffen.

Bewertung:

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich, da auch weiter entfernte Greifvögel und Störche durch diese Bewirtschaftungsereignisse angezogen werden. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam. Da vorhandene Mais-Flächen innerhalb der Konzentrationszone meist im September geerntet werden und gleichzeitig eine Tendenz zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer von Rotmilanen und Störchen bis in den September feststellbar ist, wird die Maßnahme auf den Zeitraum vom 01.März bis zum 30. September festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

4.2.2 Habitatschutz/ Natura 2000-Gebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Heisterholz“ und „Wälder bei Porta Westfalica“ sind ca. 6 km entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ befindet sich in ca. 1,6 km Entfernung südlich der geplanten Anlagen. Für dieses Gebiet wurde im Rahmen des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt (Bioplan GbR, 18.06.2021).

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf die Entwicklungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete haben WEA in diesen Abständen offensichtlich keine Auswirkungen, sodass keine weiteren Prüfungen erforderlich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen ist.

4.2.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Alleen

Zusammenfassende Darstellung:

In ca. 580 m, 1,6 km und 2,9 km Entfernung befinden sich die Naturschutzgebiete „Minderheide“, „Bastauwiesen“ und „Piewitzfeld“. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen mehr ca. 720 m von den WEA-Standorten entfernt. Vier geschützte Alleen befinden sich im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe der WEA.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Der Landschaftsplan sieht bei der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete lediglich ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Ungeachtet dessen wären aber auch faktisch keine negativen Wirkungen zu erwarten. Auf Grund der Abstände zu den gesetzlich geschützten Biotopen sind auch hier keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, hat keine Berücksichtigung zu erfolgen.

4.2.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ dar, bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der

WEA kann es zu Verlusten von Individuen kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Die Standorte der WEA sind Ackerflächen und haben nur eine geringe Biotoptypenwertigkeit.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine Umweltbaubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, sodass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Kompensationsmaßnahme wird als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4 Schutzgüter Fläche und Boden

4.4.1 Flächenverbrauch

Zusammenfassende Darstellung:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich anlagebedingt durch einen dauerhaften Flächenverbrauch, der mit der Fundamentierung der Turmstandorte und der Errichtung der Zuwegung sowie Kranstellflächen usw. gegeben ist. Baubedingt kann es temporär zu einer Inanspruchnahme von Fläche durch Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen kommen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut.

Bewertung:

Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Montage -und Baustelleneinrichtungsflächen bringt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche mit sich, da die Flächen nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen oder bereits vorhandene Wegeverbindungen zur Erschließung genutzt werden. Der dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächenanteil ist gering.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden werden die Flächen- und Funktionsverluste, die mit dem Vorhaben verbunden sind, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt und kompensiert.

4.4.2 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Die Eingriffsbereiche der WEA befinden sich teilweise (WEA 3) bis vollständig (WEA 1 und 2) innerhalb schutzwürdiger Böden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Anlagengrundstücke sind die Böden anthropogen überprägt. Vom Eingriff sind Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerden betroffen (ca. 10.663 m²). Durch die Anlage der Fundamente, Kranstell- und Lagerflächen sowie der Zufahrten wird in das Bodengefüge der landwirtschaftlichen Flächen eingegriffen. Der Verlust des Bodens und damit seiner Funktionen ist im Bereich der dauerhaft (teil-) versiegelten Bereiche nicht vermeidbar, jedoch auf die Betriebszeit der WEA befristet.

Bewertung:

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des naturschutzrechtlichen Eingriffs ermittelt und festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind nicht erforderlich.

4.4.3 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den/die Hersteller*in bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den/die Hersteller*in bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Zum Betrieb der WEA sind wassergefährdende Stoffe notwendig. Aufgrund der Lage der WEA 1 innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hille-Südhemmern“ sind Betriebsmittel zu verwenden, die in solchen Schutzgebieten zulässig sind. Die geplanten Anlagen werden mit Schutzvorrichtungen (z.B. Auffangbehälter im Einsatzbereich wassergefährdender Stoffe, Temperatur- und Druckwächtern), welche den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindern, ausgestattet, sodass keine Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. WSG in Form von möglichen Verunreinigungen zu erwarten sind.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen für das größte Einzelvolumen ist daher bereits eine überobligatorische Ausrüstung. Die oben genannten Systeme, die Schmierstoffe bzw. Kühlflüssigkeiten enthalten, werden bei den periodischen Wartungen auf Dichtigkeit geprüft. Leckagen werden beseitigt. Alle Auffangwannen werden in regelmäßigen Abständen bei den Wartungen kontrolliert und nach Bedarf geleert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

4.5.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet

Zusammenfassende Darstellung:

Im 1km-Radius um die Windenergieanlagen befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Hille-Südhemmern“. Die WEA 1 liegt in diesem Wasserschutzgebiet. Ca. 1,4 km östlich der WEA 3 befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Minden-Portastraße“. Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind im 1km-UG nicht vorhanden. Neuversiegelungen führen zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Relevante Auswirkungen auf Heilquellenschutz- sowie Überschwemmungsgebiete können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Die nur kleinflächige Voll- und Teilversiegelung durch das Vorhaben (inkl. der externen Zuwegung und Netzanbindung) bedingt keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper oder das Wasserschutzgebiet. Das Versickerungs- und Abflussverhalten wird jedoch im Eingriffsbereich kleinräumig, aber nicht erheblich, beeinträchtigt. Für die WEA sind Flachgründungen vorgesehen, so dass keine grundwasserführenden Schichten beeinträchtigt werden. Die Kranaufstellfläche sowie die Zuwegung werden als Schotterfläche hergerichtet. Diese Flächen ermöglichen eine teilweise Versickerung des Regenwassers.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die im Wasserhaushaltsgesetz vorgegebenen gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Wassers werden mit der Aufnahme entsprechender Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid

eingehalten.

4.6 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Durch Verwirbelung und Turbulenzen der Rotoren kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig vernachlässigt werden können. Ebenso kann eine mögliche geringfügige Veränderung des Windfeldes durch die Energieabnahme vernachlässigt werden.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es findet keine Berücksichtigung statt, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.7 Schutzgut Landschaft

4.7.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Windenergieanlagen stellen hinsichtlich der Bauhöhen einen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG in das Landschaftsbild dar. Die Fläche im Umfeld der WEA ist durch ein weites offenes Plattenland geprägt, welches aufgrund seiner fruchtbaren Böden durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet ist. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV zeigt für die WEA und ihre Umgebung überwiegend eine sehr geringe bzw. geringe Wertigkeit. Für ein Gebiet im Südosten des Beurteilungsraums zeigt die Landschaftsbildbewertung eine mittlere Wertigkeit auf, ein Gebiet im Süden wird als hoch bewertet. Die sechs Bestands-WEA bilden dabei eine visuelle Vorbelastung.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. dem Windenergie-Erlass sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich hinsichtlich der bereits bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Minden-Hahlen (Altanlagen) bereits ein gewisser Gewöhnungseffekt der Bevölkerung eingestellt hat und somit das Repowering nicht als erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand wahrgenommen wird. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, sodass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung ist im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.7.2 Landschaftsschutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Naturparks und Naturdenkmale sind im Bereich des Windparks nicht vorhanden. Die Anlagenstandorte befinden sich im großflächigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altkreis Minden“. Im Südwesten befinden sich außerdem kleinflächig Bereiche des LSG „Allgemeine Landschaftsschutzgebiete“.

Bewertung:

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen § 26 Abs. 3 BNatSchG gibt es ausdrücklich kein Bauverbot von Windenergieanlagen mehr in einem Landschaftsschutzgebiet. Solange der Flächenbeitragswert nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in einem Bundesland noch nicht erreicht ist, sind WEA in einem Landschaftsschutzgebiet sogar außerhalb von Windenergiegebieten zulässig (§ 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG).

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Soweit eine WEA im Übrigen genehmigungsrechtlich zulässig ist, bedarf es keiner Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG mehr (§ 26 Abs. 3 S. 3 BNatSchG).

4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung:

Im Eingriffsbereich des Vorhabens sowie im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe liegen keine Bau- / oder Bodendenkmäler oder kulturlandschaftsprägende Bauwerke. Sichtbeziehungen auf raumwirksame, prägende Denkmäler sind nicht betroffen.

Bewertung:

Vom Bau der drei geplanten WEA des Windparks Minden-Hahlen sind keine Bau- oder Bodendenkmäler betroffen. Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen möglicherweise während der Bauzeit zu Trage tretender Bodendenkmäler können durch eine unverzügliche Anzeige gemäß DSchG NRW vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch die geplante WEA nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, sodass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beeinflussen in unterschiedlicher Intensität die einzelnen Schutzgüter und deren bestehenden Wechselwirkungen. Da die abzurückenden Schutzgüter im Ökosystem in einem Wirkzusammenhang zueinanderstehen, ist ihre isolierte Betrachtung nicht ausreichend. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden durch den Bau und Betrieb von

WEA weder erheblich verstärkt noch erheblich vermindert oder aufgehoben. Im direkten Einwirkungsbereich (z. B. Fundament) des Vorhabens gehen zum Teil Wirkfunktionen verloren, die sich vorhabenbedingt nicht vermeiden lassen.

5. Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

6. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
Gez.
(Sander-Nather)

VIII.
ANHÄNGE

Anlage 1: Baulasten

Zulasten											
Gemarkung	Flur	Flstk.	Fläche (m²)	Grundbuch	Blattnr.	Eg.	Straße/Nr.	PLZ	Ort	Baulastart	
Hahlen	3	76	6.471	Hahlen	866	Wilhelm Steffen	Drögenstr. 13	32427	Minden	Erschließung	
Hahlen	3	77	6.508	Hahlen	866	Wilhelm Steffen	Drögenstr. 13	32427	Minden	Erschließung	
Hahlen	3	9	11.641	Hahlen	866	Wilhelm Steffen	Drögenstr. 13	32427	Minden	Erschließung	
Hahlen	7	10	38.885	Hahlen	632	Kai Schöpörster	Drögenstr. 16	32427	Minden	Erschließung	
Hahlen	3	110/78	10.393	Hahlen	1291	Christoph Lohmeyer	Breede 32	32479	Hille	Abstand	
Hahlen	7	10	38.885	Hahlen	632	Kai Schöpörster	Drögenstr. 16	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	7	9	12.047	Hahlen	632	Kai Schöpörster	Drögenstr. 16	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	7	8	44.976	Hahlen	249	Christina Wüllner	Drögenstr. 1	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	3	69	2.846	Hahlen	262	Karl-Heinz Nolte	Drögenstr. 38	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	3	68	3.546	Hahlen	632	Kai Schöpörster	Drögenstr. 16	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	3	59	6.288	Hahlen	329	Uwe Rethemeier	Hahler Dorfstr. 8	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	3	58	5.936	Hahlen	72	Cord Rohlfing	Drögenstr. 8	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	3	63	7.658	Hahlen	1031	Kathrin Steffen	Hahler Dorfstr. 25	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	7	15/1	51.852	Hahlen	298	Kathrin Steffen	Hahler Dorfstr. 25	32427	Minden	Abstand	
Hahlen	4	107	9.970	Hahlen	1700	Gesellschaft bürgerlichen Rechts				Kompensation	
						REHA-Energie GmbH	Kirchweg 24	32427	Minden		
						Uwe Rommelmann	Drögenstr. 24	32427	Minden		
Hahlen	4	109	5.158	Hahlen	16	Windpark Betriebs GmbH	Ulmer Straße 4	70771	Leinfelden-Echterdingen	Kompensation	
Hahlen	4	111	2.645	Hahlen	1700	Gesellschaft bürgerlichen Rechts				Kompensation	
						REHA-Energie GmbH	Kirchweg 24	32427	Minden		
						Uwe Rommelmann	Drögenstr. 24	32427	Minden		
Hahlen	4	113/1	8.516	Hahlen	16	Windpark Betriebs GmbH	Ulmer Straße 4	70771	Leinfelden-Echterdingen	Kompensation	
Hahlen	3	18		Hahlen	112	Annette Gerfen	24	32427	Minden	Kompensation	
Hahlen	3	81				Stadt Minden				Kompensation	

Zugunsten								
Gemarkung	Flur	Flst.	Grundbuch	Blattnr.	Eg.	Straße/Nr.	PLZ	Ort
Hahlen	3	62	Hahlen	1164	Kathrin Steffen	Hahler Dorfstr. 25	32427	Minden
Hahlen	3	72/1	Hahlen	632	Kai Schöphörster	Drögenstr. 16	32427	Minden
Hahlen	3	72/1	Hahlen	632	Kai Schöphörster	Drögenstr. 16	32427	Minden
Hahlen	3	79	Hahlen	249	Christina Wüllner	Drögenstr. 1	32427	Minden
Hahlen	3	79	Hahlen	249	Christina Wüllner	Drögenstr. 1	32427	Minden
Hahlen	3	79	Hahlen	249	Christina Wüllner	Drögenstr. 1	32427	Minden
Hahlen	3	79	Hahlen	249	Christina Wüllner	Drögenstr. 1	32427	Minden
Hahlen	3	72/1	Hahlen	632	Kai Schöphörster	Drögenstr. 16	32427	Minden
Hahlen	3	72/1	Hahlen	632	Kai Schöphörster	Drögenstr. 16	32427	Minden
Hahlen	3	62	Hahlen	1164	Kathrin Steffen	Hahler Dorfstr. 25	32427	Minden
Hahlen	3	62	Hahlen	1164	Kathrin Steffen	Hahler Dorfstr. 25	32427	Minden
Hahlen	3	62	Hahlen	1164	Kathrin Steffen	Hahler Dorfstr. 25	32427	Minden
Hahlen	3	62	Hahlen	1164	Kathrin Steffen	Hahler Dorfstr. 25	32427	Minden
Siehe Liste andere Kompensationen								
Siehe Liste andere Kompensationen								
Siehe Liste andere Kompensationen								
Siehe Liste andere Kompensationen								

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen und Literaturangaben

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) geändert durch Art. 1 V v. 12.11.2024 I Nr. 355
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), geändert durch Art. 10 V v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246), zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 15.7.2024 I Nr. 236
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 27.3.2024 I Nr. 109
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), letzte Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6), Geändert durch Art. 256 V v. 19.6.2020 I 1328
BauGB	Baugesetzbuch vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), Stand 01.01.2024 (GV. NRW. S. 1172)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – vom 3.2.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 27.7.2021 I 3146
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3.7.2024 I Nr. 225, Nr. 340
BnatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

DIBt-Richtlinie	Deutsches Institut für Bautechnik - Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
DGUV Vorschrift 3	Unfallverhütungsvorschrift - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (früher BGV A 3) vom 1. April 1979 in der Fassung vom 1. Januar 1997
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz - vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226 / SGV. NRW. 224), Stand 13.04.2022 (GV. NRW. S. 934)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021, letzte Änderung durch Art. 1 V v. 13.7.2023 I Nr. 186
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen - Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Rev. 19 vom 01.03.2021; Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie und andere dezentrale Energien e.V., Oranienburger Str. 45, 10117 Berlin
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023 I Nr. 56
LAI 9-2017	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016 - verabschiedet auf der 134. Sitzung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 05./06.09.2017
Leitfaden Artenschutz NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.17) – Leitfaden, eingeführt per Erlass des MKULNV, Az.: III 4.616.19.02.05 vom 10.11.17
LnatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz) – vom 15.08.1994, letzte Änderung vom 15.06.2000 (GV. NRW. S. 487)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz – vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698 / FNA 96-1), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2024 I Nr. 327
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77), Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
MKULNV 2013	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Leitfaden, 2013

MULNV 3-2019	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall – Stand 19.03.2019
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), Stand 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
UBA 2014	Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Umweltbundesamt, Texte 40/2014
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995, zuletzt geändert am 16.03.2004 (GV NRW S. 135)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster- Vermessungs- und Katastergesetz vom 01.03.2005 (GV. NRW. S 174 / SGV. NRW. 7134) – Stand 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236
WEA-Erl. 18	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und der Staatskanzlei vom 08.05.2018, MBl. NRW. 2018 S. 258. (SMBl. NRW 2310)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.5.2024 I Nr. 151
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282, Stand 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233)